



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2025 – 2026

	Inhalt	Seite
5.	Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen	367

Inhaltsverzeichnis

5. **Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen**

Das Wichtigste in Kürze	367
Il pli important en furma concisa	369
L'essenziale in breve	370
I. Ausgangslage	372
1. Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits im Zuge der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes	372
2. Anpassung des Rahmenverpflichtungskredits im Zusammenhang mit dem Ultrahochbreitband-Ausbau	373
3. Auftrag betreffend Aufstockung des Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen	373
4. Vorgaben der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung ...	374
II. Bisherige Umsetzung des Rahmenverpflichtungskredits	374
1. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden	374
2. Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden	375
3. Förderrichtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales	376
4. Bisherige Projektförderungen in den Jahren 2017 bis 2024 ...	378
5. Aktueller Ausschöpfungsstand	381
6. Würdigung der bisherigen Förderung	381
III. Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen	384
1. Verwendung der zusätzlichen finanziellen Mittel	384
2. Fortführung der bisherigen Förderpraxis	385
IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen	387
1. Finanzielle Auswirkungen	387
2. Personelle Auswirkungen	387
V. Anträge	388
Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni	389

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

5.

Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen

Chur, den 27. Mai 2025

Das Wichtigste in Kürze

Der Grosse Rat hat im Jahr 2015 im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) der Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen in der Höhe von 80 Millionen Franken zugestimmt. Gestützt auf Art. 18 GWE kann der Kanton basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie gemäss lit. a entweder zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausrichtung von kantonaler Bedeutung sind oder gemäss lit. b einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Im Rahmen der Teilrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes hat der Grosse Rat im Jahr 2020 Art. 18 GWE dahingehend geändert, dass die Befristung des Rahmenverpflichtungskredits von 2023 auf 2030 verlängert wurde. Weiter hat der Grosse Rat 35 Millionen Franken der ursprünglich 80 Millionen Franken zur Finanzierung von Vorhaben der Regionen im Bereich des Ultrahochbreitband-Ausbaus reserviert.

In der Augustsession 2024 haben Grossrat-Stellvertreter Horrer und Mitunterzeichnende einen Auftrag eingereicht, den Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen per sofort um 35 Millionen Franken aufzustocken. Der Grosse Rat hat in der Februarsession 2025 den Auftrag in abgeänderter Form mit 107 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen überwiesen.

Ergänzend zum Wirtschaftsentwicklungsgesetz legt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales in einer Richtlinie Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung fest, welche Basis einer konsistenten und nachvollziehbaren Förderpraxis bilden. In den Jahren 2017 bis 2024 hat die Regierung Zusicherungen und Vorentscheide an insgesamt 26 Vorhaben vorgenommen, vier davon im Bereich Ultrahochbreitband.

Von total 45 Millionen Franken für 22 Vorhaben unter dem Titel «Systemrelevante Infrastrukturen» wurden insgesamt 40,519 Millionen Franken zugesichert. Weitere 4,454 Millionen Franken wurden mit Vorentscheiden in Aussicht gestellt. Lediglich 0,027 Millionen Franken sind noch frei verfügbar. In den Jahren 2017 bis 2023 wurden pro Jahr im Durchschnitt drei Vorhaben gefördert. Dies ergibt ein Fördervolumen von rund 5,788 Millionen Franken pro Jahr.

Von total 35 Millionen Franken für vier Vorhaben unter dem Titel «Ultrahochbreitband-Erschliessung» wurden in der Jahren 2023 und 2024 insgesamt 9,568 Millionen Franken zugesichert.

Eine quantitative Bewertung des unmittelbaren Nutzens oder der direkt erzielten Effekte von Infrastrukturvorhaben gestaltet sich in der Regel als schwierig. Infrastrukturförderungen entfalten vor allem indirekte Wirkungen – etwa durch Umsatzsteigerungen, durch eine erhöhte Wertschöpfung sowie durch die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen. Touristische Infrastrukturen stellen dabei ein zentrales Element innerhalb der Wertschöpfungskette einer Destination dar. Investitionen in diesem Bereich setzen gezielte Impulse für die touristische Entwicklung frei. Eine Umfrage bei geförderten Projektträgern hat hinsichtlich Bedeutung für die Standortgemeinde, regionalwirtschaftliche Auswirkungen, Standortattraktivität und touristische Effekte eine positive Gesamtbilanz ergeben.

Die Regierung gelangt zum Schluss, dass die Förderung von regionalwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben mittels à fonds perdu-Beiträgen zur Stärkung des Tourismussystems beigetragen und sich in den letzten Jahren bewährt hat. In verschiedenen Regionen des Kantons konnten substanzielle Kantonsbeiträge zur Finanzierung dieser Vorhaben geleistet werden. Zudem wurden auch innovative Vorhaben mit einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis gefördert.

Mit einem Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen um 35 Millionen Franken können auch in Zukunft verschiedene Vorhaben mit substanziellen Beiträgen gefördert werden.

Il pli impurtant en furma concisa

En il rom da la revisiun totala da la Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun (Lescha davart il svilup economic, LSE; DG 932.100) ha il Cussegl grond approvà l'onn 2015 la creaziun d'in credit d'impegn general dad 80 milliuns francs per promover infrastructuras relevantas per il sistem. Sin fundament da l'art. 18 LSE po il chantun – sa basond sin strategias regiunalas per sviluppar l'economia locala – promover projects d'infrastructuras ch'èn relevantas per il sistem, sch'els gidan a rinforzar il sistem dal turissem regional sco er la direcziun strategica da la destinaziun turistica ed han in'attracziun d'impurtanza chantunala (lit. a) ubain sch'els correspundan ad in basegn da l'economia generala (lit. b).

En il rom da la revisiun parziala da la Lescha davart il svilup economic ha il Cussegl grond midà l'onn 2020 l'art. 18 LSE en quel senn, che la limita-ziun temporara dal credit d'impegn general è vegnida prolungada da l'onn 2023 fin l'onn 2030. Plinavant ha il Cussegl grond reservà 35 milliuns francs dals oriundamain 80 milliuns francs per finanziar projects da las regiuns en il sector da l'extensiun da l'infrastructura a bindel ultralad.

Durant la sessiun d'avust 2024 han il suppleant dal Cussegl grond Horrer sco er consutsegnadras e consutsegnaders inoltrà ina incumbensa d'auzar immediatamain il credit d'impegn general per promover infrastructuras relevantas per il sistem per 35 milliuns francs. Cun 107 cunter set vuschs e duas abstenziuns ha il Cussegl grond acceptà l'incumbensa en ina furma revedida durant la sessiun da favrer 2025.

Complementarmain a la Lescha davart il svilup economic fixescha il Departament d'economia publica e fatgs socials en ina directiva ils princips e las premissas per la promoziun, che furman la basa per ina pratica da promoziun consistenta e transparenta. Ils onns 2017 fin 2024 ha la Regenza dà garantias e prendì decisiuns preliminaras per totalmain 26 projects. Quatter da quests projects han pertutgà il sector da las infrastructuras a bindel ultralad.

Dals totalmain 45 milliuns francs per 22 projects sut il titel «Infrastructuras relevantas per il sistem» èn vegnids garantids tut en tut 40,519 milliuns francs. Ulteriurs 4,454 milliuns francs èn vegnids empermess en il rom da decisiuns preliminaras. Mo 0,027 milliuns francs èn anc disponibels. Durant ils onns 2017 fin 2023 èn vegnids promovids en media trais project per onn. Uschia resulta in volumen da promoziun da circa 5,788 milliuns francs per onn.

Dals totalmain 35 milliuns francs per quatter projects sut il titel «access a bindel ultralad» èn vegnids garantids ils onns 2023 e 2024 tut en tut 9,568 milliuns francs.

Per regla èsi difficil da far ina valitaziun quantitativa dal niz direct u dals effects ch'èn vegnids cuntanschids directamain cun projects d'infrastructu-

ras. La promoziun d'infrastructuras ha cunzunt effects indirects – per exempel vegn augmentada la svieuta, meglierada la valorisaziun e plinavant vegnan segiradas u stgaffidas plazzas da lavur. En quest connex èn las infrastructuras turisticas in element central da la chadaina da valorisaziun d'ina destinaziun. Da las investiziuns en quest sector resultan impuls sistematic per il svilup turistic. Tenor ina retschertga tar ils purtaders da projects promovids è la bilantscha generala positiva areguard l'impurtanza per la vischnanca da staziunament, ils effects per l'economia regiunala, l'attractivita locala ed ils effects turistics.

La Regenza vegn a la conclusiun, che la promoziun da projects impurtants per l'economia regiunala cun contribuziuns à fonds perdu ha rinforzà il sistem turistic ed è sa cumprovada ils ultims onns. En differentas regiuns dal chantun han ins pudì pajar contribuziuns chantunalas substanzialas per finanziar quests projects. Ultra da quai è er vegnids promovids tscherts projects innovativs che correspundan ad in basegn da l'economia generala.

Cun cumplettar il credit d'impegn general per promover infrastructuras relevantas per il sistem cun in credit supplementar da 35 milliuns francs èsi er en l'avegnir pussaivel da promover differents projects cun contribuziuns substanzialas.

L'essenziale in breve

Nel 2015, nel quadro della revisione totale della legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni (legge sullo sviluppo economico, LSE; CSC 932.100) il Gran Consiglio ha approvato la creazione di un credito d'impegno quadro per la promozione di infrastrutture di rilevanza sistemica pari a 80 milioni di franchi. In virtù dell'art. 18 LSE, sulla base di strategie regionali di sviluppo della piazza economica, il Cantone può promuovere progetti infrastrutturali di rilevanza sistemica se conformemente alla lett. a contribuiscono al rafforzamento del sistema turistico regionale nonché all'orientamento strategico della destinazione turistica e hanno un effetto di importanza cantonale oppure se conformemente alla lett. b rispondono a un'esigenza di tutta l'economia.

Nel quadro della revisione parziale della legge sullo sviluppo economico, nel 2020 il Gran Consiglio ha modificato l'art. 18 LSE nel senso che la limitazione temporale del credito d'impegno quadro è stata prorogata dal 2023 al 2030. Inoltre il Gran Consiglio ha riservato 35 degli originari 80 milioni di franchi previsti per il finanziamento di progetti delle regioni nel settore dell'ampliamento della banda ultralarga.

Nella sessione di agosto 2024 il supplente in Gran Consiglio Horrer e i cofirmatari hanno presentato un incarico il quale chiedeva un aumento

immediato di 35 milioni di franchi del credito d'impegno quadro per la promozione di infrastrutture di rilevanza sistemica. Nella sessione di febbraio 2025 il Gran Consiglio ha accolto l'incarico in forma modificata con 107 voti favorevoli, sette contrari e due astensioni.

A integrazione della legge sullo sviluppo economico, in una direttiva il Dipartimento dell'economia pubblica e socialità stabilisce principi e presupposti per la promozione, che costituiscono la base per una prassi di promozione coerente e chiara. Negli anni 2017–2024 il Governo ha concesso garanzie e preso decisioni preliminari riguardo a complessivamente 26 progetti, quattro tre dei quali nel settore della banda ultralarga.

Dei 45 milioni di franchi complessivi per 22 progetti a titolo di «infrastrutture di rilevanza sistemica» sono stati garantiti complessivamente 40,519 milioni di franchi. Altri 4,454 milioni di franchi sono stati prospettati con decisioni preliminari. Rimangono liberamente disponibili solo 0,027 milioni di franchi. Tra il 2017 e il 2023 sono stati promossi in media tre progetti all'anno. Ne risulta un volume di promozione di circa 5,788 milioni di franchi all'anno.

Dei 35 milioni di franchi complessivi per quattro progetti a titolo di «allacciamento alla banda ultralarga», negli anni 2023 e 2024 sono stati garantiti complessivamente 9,568 milioni di franchi.

Una valutazione quantitativa dei benefici diretti o degli effetti diretti dei progetti infrastrutturali è generalmente difficile. La promozione di infrastrutture produce soprattutto effetti indiretti, ad esempio tramite l'aumento della cifra d'affari e del valore aggiunto nonché la salvaguardia o la creazione di posti di lavoro. Le infrastrutture turistiche rappresentano un elemento centrale all'interno della catena di valore aggiunto di una destinazione. Gli investimenti in questo settore danno impulsi mirati allo sviluppo turistico. Da un sondaggio svolto tra gli enti responsabili di progetti promossi è emerso un bilancio complessivamente positivo per quanto riguarda l'importanza per il comune di ubicazione, gli effetti per l'economia regionale, l'attrattiva della piazza economica e gli effetti turistici.

Il Governo è giunto alla conclusione che la promozione di progetti importanti per l'economia regionale mediante contributi a fondo perso ha contribuito a rafforzare il sistema turistico e ha dimostrato la propria validità negli ultimi anni. In diverse regioni del Cantone è stato possibile erogare importanti contributi cantonali per finanziare questi progetti. Inoltre sono stati promossi anche progetti innovativi che corrispondono a un'esigenza di tutta l'economia.

Con un credito aggiuntivo di 35 milioni di franchi al credito d'impegno quadro per la promozione di infrastrutture di rilevanza sistemica, anche in futuro sarà possibile promuovere diversi progetti con contributi sostanziali.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Antrag betreffend Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen.

I. Ausgangslage

1. Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits im Zuge der Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes

In der Augustsession 2015 hat der Grosse Rat im Rahmen der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100) der Schaffung eines Rahmenverpflichtungskredits mit Reservebildung zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen in der Höhe von 80 Millionen Franken zugestimmt (Botschaft Heft Nr. 2/2015–2016).

In der Botschaft zur Totalrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes ist im Kapitel IV. «Inhalte der Revision» unter «3. Standortentwicklung» zu «Systemrelevante Infrastrukturen» Folgendes festgehalten:

(...) Der Zweck und die Fördergrundsätze des E-GWE gelten auch für den Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Förderwürdige Projekte müssen die Wertschöpfung erhöhen, Arbeitsplätze schaffen, erkennbare Alleinstellungsmerkmale aufweisen und für eine Tourismusregion oder den gesamten Kanton Graubünden systemrelevant sein. Als «systemrelevant» gelten Infrastrukturen oder Vorhaben, die in der Regel zentrales Element einer touristischen Wertschöpfungskette sind oder werden sollen. Von solchen Infrastrukturen können somit diverse Unternehmen im touristischen Gesamtsystem direkt oder indirekt profitieren. Eine systemrelevante Infrastruktur wirkt wie ein Entwicklungsmotor. Die Standortgemeinde und auch Nachbargemeinden spielen – basierend auf einem Masterplan, d.h. einer regionalen Standortentwicklungsstrategie oder einer Destinationsstrategie – hinsichtlich Projektermöglichung, Finanzierung, Vermarktung usw. eine aktive Rolle. Das Vorhaben ist auch hinsichtlich dessen Investitionsvolumens und Bedeutung genügend gross, dass es ein erkennbares Alleinstellungsmerkmal aufweist. Es gibt in derselben Tourismusregion kein vergleichbares Infrastrukturvorhaben. Es gilt als das prägende und tourismuswirtschaftlich bedeutendste Projekt der Region. Das Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur substanziellen Steigerung der Wertschöpfung als zentrales Element einer touristischen Wert-

schöpfungskette ist ebenfalls relevant bei der Projektbeurteilung. Von diesem Rahmenverpflichtungskredit können alle profitieren, auch kleinere Wirtschaftsräume mit eigenen Projekten, sofern sie aufgrund eines Masterplans dieses funktionalen Raumes eingegeben werden. Nicht in den Förderbereich dieses Rahmenverpflichtungskredits fallen klassische Hotelbetriebe, da dazu andere Förderinstrumente (SGH, Art. 20 E-GWE) zur Anwendung kommen. (...)

Gestützt auf Art. 18 GWE kann der Kanton basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie gemäss lit. a entweder zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausrichtung von kantonaler Bedeutung sind oder gemäss lit. b einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen. Lit. a ist somit auf Tourismusvorhaben ausgerichtet, lit. b auf Vorhaben ausserhalb des Tourismus.

2. Anpassung des Rahmenverpflichtungskredits im Zusammenhang mit dem Ultrahochbreitband-Ausbau

In der Junisession 2020 hat der Grosse Rat im Rahmen der Teilrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes Art. 18 GWE dahingehend geändert, dass die Befristung des Rahmenverpflichtungskredits von 2023 auf 2030 verlängert wurde. Weiter hat der Grosse Rat 35 Millionen Franken der ursprünglich 80 Millionen Franken zur Finanzierung von Vorhaben der Regionen im Bereich des Ultrahochbreitband-Ausbaus reserviert (Botschaft Heft Nr. 14/2019–2020).

3. Auftrag betreffend Aufstockung des Rahmenverpflichtungskredits zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen

In der Augustsession 2024 haben Grossrat-Stellvertreter Horrer und Mitunterzeichnende einen Auftrag eingereicht, den Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen per sofort um 35 Millionen Franken aufzustocken. Begründet wird dieser Auftrag damit, dass die Fördermittel ihre Wirkung in verschiedenen Regionen nach den jeweiligen strategischen Zielen entfaltet habe. Zudem liege nun mit der neuen kantonalen Tourismusstrategie eine konzeptionelle Grundlage für die Förderung zukunftsgerichteter Infrastrukturprojekte vor. Weil der Rahmenverpflichtungskredit aufgebraucht beziehungsweise praktisch vollständig ge-

bunden sei, könnten aktuell keine Projekte gefördert werden. Angesicht der positiven Erfahrungen in der ersten Ausrichtungsperiode sowie der erfreulichen Finanzlage des Kantons und des grossen Investitionsbedarfs in den Bündner Regionen schein eine Aufstockung der Mittel für systemrelevante Infrastrukturen zweckmässig und notwendig.

In der Februarsession 2025 hat der Grosse Rat den Auftrag in abgeänderter Form mit 107 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen überwiesen. Die Regierung wurde beauftragt, dem Grossen Rat auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin eine Botschaft zur bedarfsgerechten Äufnung des Rahmenverpflichtungskredits «Systemrelevante Infrastrukturen» zu unterbreiten.

4. Vorgaben der kantonalen Finanzhaushaltsgesetzgebung

Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) besagt, dass ein Rahmenkredit ein Verpflichtungskredit für ein Programm mit mehreren Vorhaben ist. In Art. 9 Abs. 2 FHV ist festgehalten, dass Verpflichtungskredite mit separater Botschaft zu beantragen sind, wenn sie zehn Millionen Franken übersteigen.

Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) hält fest, dass wenn ein beschlossener Verpflichtungskredit nicht ausreicht, vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Zusatzkredit anzufordern ist.

II. Bisherige Umsetzung des Rahmenverpflichtungskredits

1. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden

Im Wirtschaftsentwicklungsgesetz ist im Abschnitt «Standortentwicklung» zu Art. 18 «Systemrelevante Infrastrukturen» Folgendes verankert:

- 1) *Der Grosse Rat gewährt einen bis ins Jahr 2030 befristeten Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung systemrelevanter Infrastrukturen.*
- 2) *Der Kanton kann basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:*
 - a) *zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausstrahlung von kantonalen Bedeutung sind;*
 - b) *einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.*

Absatz 1 besagt, dass der Rahmenverpflichtungskredit befristet ist. Mit einem Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit stehen für die Jahre 2025 bis 2030 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Absatz 2 zeigt auf, dass zwischen Tourismusprojekten und Projekten ausserhalb der Tourismuswirtschaft unterschieden wird, die jedoch auch dem Zweck und den Zielen des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes entsprechen müssen. Es liegt keine Notwendigkeit einer Teilrevision des Wirtschaftsentwicklungsgesetzes vor, da die Formulierungen in Art. 18 GWE auch für eine weitere Umsetzung ausreichend sind.

2. Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden

In der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsverordnung, VWE; BR 932.160) sind im Abschnitt «Standortentwicklung» zu Art. 15 «Systemrelevante Infrastrukturen» weitere Details zu diesem Fördertatbestand aufgeführt:

- 1) *Beiträge an systemrelevante Infrastrukturen können gewährt werden, wenn:*
 - a) *es sich um ein besonders innovatives Vorhaben oder um eines mit besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen handelt;*
 - b) *bestehende Infrastrukturen berücksichtigt sind;*
 - c) *die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft sind;*
 - d) *ein Betriebskonzept vorliegt;*
 - e) *die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit des Vorhabens aufgezeigt ist; und*
 - f) *sie in der Regel für die Öffentlichkeit zugänglich sind.*
- 2) *Das Vorhaben entspricht einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis, wenn es überdies:*
 - a) *in seiner Ausstrahlung und Wirkung die wirtschaftliche Entwicklung stärkt;*
 - b) *Potenzial zur Schaffung von privatwirtschaftlichen Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Wertschöpfung entlang einer Wertschöpfungskette hat;*
 - c) *für verschiedene vor- und nachgelagerte Unternehmen von wirtschaftlichem Nutzen ist; und*
 - d) *für die Regionalwirtschaft von besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen ist.*

Sowohl die Unterscheidung in touristische Vorhaben (Absatz 1) und Vorhaben mit einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis (Absatz 2), als auch die

weiteren Ausführungen haben sich in den letzten Jahren bewährt. Es konnte eine breit akzeptierte Förderpraxis etabliert werden. Auch die Wirtschaftsentwicklungsverordnung, welche in der Kompetenz der Regierung erlassen wird, bedarf aus heutiger Sicht keiner Revision. Die Umsetzung in den letzten Jahren erfolgte effizient und ohne besondere Herausforderungen.

3. Förderrichtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales

Ergänzend zum Wirtschaftsentwicklungsgesetz und zur Wirtschaftsentwicklungsverordnung legt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales in einer Förderrichtlinie weitere Fördergrundsätze fest, welche Basis einer konsistenten und nachvollziehbaren Förderpraxis bilden.

In der Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales betreffend Gewährung von Beiträgen an systemrelevante Infrastrukturen vom 21. Juli 2022 wird im Kapitel 1 «Allgemeine Grundsätze» unter anderem Folgendes dargelegt:

- *Die Priorisierung und umfassende Begründung von Vorhaben hat durch die Regionen auf Basis der regionalen Standortentwicklungsstrategien (rSES) zu erfolgen. Eine periodische Überprüfung der rSES sowie ein Konsens bei der Festlegung der Prioritäten werden vorausgesetzt. Als «systemrelevante Infrastrukturen» können nur Vorhaben gelten, die höchste Priorität aufweisen und massgeblich von der Standortgemeinde resp. den Regionsgemeinden bei der Investition und/oder auch im Betrieb finanziell gefördert werden.*
- *Die Standortgemeinde, unterstützt von der Regionalentwicklerin/vom Regionalentwickler, koordiniert die Gesuchstellung. Die Region und die Gemeinden der Region sind in geeigneter Weise mit einzubeziehen (basierend auf einer regionalen Standortentwicklungsstrategie).*
- *Die Antragstellung erfolgt durch die Projektträgerschaft der Infrastruktur oder des Vorhabens.*
- *Aufgrund der Förderungskriterien nach Art. 18 Abs. 2 lit. a GWE i. V. m. Art. 15 Abs. 1 VWE sind systemrelevante Infrastrukturen zusammenfassend ausgeführte Vorhaben, die in der Regel zentrales Element einer touristischen Wertschöpfungskette sind oder werden sollen. Von solchen Infrastrukturen können somit diverse Unternehmen im touristischen Gesamtsystem direkt oder indirekt profitieren. Eine systemrelevante Infrastruktur hat Impulscharakter für die regionale Entwicklung.*
- *Es können auch Vorhaben ausserhalb des Tourismusbereichs unterstützt werden (Art. 18 Abs. 2 lit. b GWE i. V. m. Art. 15 Abs. 1 und 2 VWE). Für solche Vorhaben sind im Vergleich zu den touristischen Vorhaben andere Förderkriterien relevant.*

In der Richtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales betreffend Gewährung von Beiträgen an systemrelevante Infrastrukturen vom 21. Juli 2022 wird im Kapitel 2 «Voraussetzung» zudem festgehalten:

Für die Gewährung von Beiträgen für touristische Vorhaben gelten gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a GWE und Art. 15 Abs. 1 VWE folgende Voraussetzungen:

- a) *Besonders innovatives Vorhaben oder Vorhaben mit besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen: Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss die Innovation des Vorhabens oder den volkswirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens aufzeigen (z.B. Studien/Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Effekten/Steigerung der Wertschöpfung, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, erkennbare Alleinstellungsmerkmale etc.). Das Vorhaben ist auch hinsichtlich seines Investitionsvolumens und seiner Bedeutung genügend gross, dass es ein erkennbares Alleinstellungsmerkmal aufweist oder ein zentrales Element in der touristischen Wertschöpfungskette ist (Frequenzsteigerung bei bedeutenden touristischen Leistungsträgern der Destination). Es gibt in derselben Tourismusregion kein vergleichbares Infrastrukturvorhaben.*
- b) *Berücksichtigung von bestehenden Tourismusinfrastrukturen: Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss aufzeigen, wie das Vorhaben bestehende Tourismusinfrastrukturen (exklusiv Beherbergung) und die Wertschöpfungskette stärkt sowie in organisatorischer und finanzieller Hinsicht einbezieht. Die betriebliche Positionierung muss mit der touristischen Ausrichtung der Destination übereinstimmen.*
- c) *Erbringung von zumutbaren Eigenleistungen und Ausschöpfung möglicher Drittleistungen: Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss aufzeigen, ob die zumutbaren Eigenleistungen in personeller und finanzieller Hinsicht erbracht sind und ob mögliche Drittleistungen vollständig ausgeschöpft sind.*
- d) *Betriebskonzept: Es wird vorausgesetzt, dass ein Betriebskonzept vorliegt, das in organisatorischer und konzeptioneller Hinsicht die Eckpunkte für einen erfolgsversprechenden Betrieb in den nächsten fünf bis zehn Jahren aufzeigt.*
- e) *Betriebswirtschaftliche Tragbarkeit: Im Betriebskonzept/Businessplan ist aufzuzeigen, dass der Betrieb in einem zeitlichen Rahmen von fünf bis zehn Jahren betriebswirtschaftlich tragbar ist.*
- f) *Öffentliche Zugänglichkeit: Es wird aufgezeigt, in welcher Form die Infrastruktur für die Öffentlichkeit zugänglich ist.*
- g) *Gewinnausschüttung: Werden innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung des Beitrages gestützt auf die wirtschaftlichen Erfolge des geförderten Vorhabens Gewinne ausgeschüttet, ist ein Teil des Beitrages zurückzuerstatten. Details dazu werden je nach Vorhaben im Förderentscheid respektive in der Beitragsvereinbarung festgelegt.*

Aus heutiger Sicht hat sich auch die vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales erlassene Förderrichtlinie in der Praxis bewährt. Eine grundlegende Änderung der Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen ist nicht angezeigt. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales behält sich vor, die Förderrichtlinie auch in den nächsten Jahren aktuellen Gegebenheiten anzupassen respektive die Förderpraxis weiterzuentwickeln.

4. Bisherige Projektförderungen in den Jahren 2017 bis 2024

Bis heute hat die Regierung Zusicherungen und Vorentscheide an insgesamt 26 Vorhaben vorgenommen, vier davon im Bereich Ultrahochbreitband. Derzeit präsentiert sich der Stand des Rahmenverpflichtungskredits wie folgt (Stand: Ende April 2025).

Von total 45 Millionen Franken für 22 Vorhaben unter dem Titel «Systemrelevante Infrastrukturen» wurden insgesamt 40,519 Millionen Franken zugesichert. Weitere 4,454 Millionen Franken wurden mit Vorentscheiden in Aussicht gestellt. Lediglich 0,027 Millionen Franken sind noch frei verfügbar.

Von den 40,519 Millionen Franken, welche bisher zugesichert wurden, konnten 27,732 Millionen Franken ausbezahlt werden. Weitere 12,669 Millionen Franken wurden zugesichert, aber aufgrund des Baufortschritts noch nicht ausbezahlt. 0,118 Millionen Franken wurden aufgrund der effektiv abgerechneten Kosten nicht voll beansprucht.

In den Jahren 2017 bis 2023 wurden pro Jahr im Durchschnitt drei Vorhaben gefördert. Dies ergibt ein Fördervolumen von rund 5,788 Millionen Franken pro Jahr.

Bei den Beitragszusicherungen handelt es sich um folgende 22 Vorhaben:

Vorhaben «Systemrelevante Infrastruktur»	Mittels Förderentscheid zugesichert in Mio. Franken	Aufgrund einer Abrechnung ausbezahlt in Mio. Franken	Noch nicht ausbezahlter Restbeitrag in Mio. Franken
Vorhaben gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a: Stärkung des regionalen Tourismussystems			
Arosa Realisierung Bärenland Arosa	1,200	1,200	–
Bergün Filisur Umsetzung Landwasserwelt Graubünden	2,900	0,854	2,046
Davos Gesamterneuerung Eisstadion	5,000	5,000	–
Davos Erweiterung Sporthalle Färbi	0,848	0,679	0,169
Disentis Bau Hostel Catrina Resort	1,000	1,000	–
Disentis Bau Beschneiungsanlage Disentis	1,000	0,700	0,300
Disentis Gesamterneuerung Center Fontauna	1,000	0,557	0,443
Flims Realisierung Kindercity/ Sciencity	1,500	1,500	–
Laax Bau wellnessHostel3000 & Aua Grava	1,499	1,499	–
Laax Bau Baumwipfelpfad	1,000	1,000	–
Lantsch/Lenz Bau Biathlon Arena, 3. Etappe	1,200	1,200	–
Maienfeld Erweiterung Heididorf Maienfeld	2,000	0,914	1,086
Pontresina Bau Hotel Flaz	1,000	–	1,000
Region Maloja Realisierung Engadin Arena	0,546	* 0,252	0,260

Vorhaben «Systemrelevante Infrastruktur»	Mittels Förderentscheid zugesichert in Mio. Franken	Aufgrund einer Abrechnung ausbezahlt in Mio. Franken	Noch nicht ausbezahlter Restbeitrag in Mio. Franken
Scuol Bau Beschneiungsanlage Scuol	1,637	1,637	–
Surses Umsetzung Origen (Riom/ Mulegns)	0,800	0,415	0,385
Tujetsch Erweiterung Bogn Sedrun	0,800	0,800	–
Val Müstair Bau Beschneiungsanlage Tschiers	0,260	–	0,260
Vorhaben gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b: Gesamtwirtschaftliches Bedürfnis			
Chur Realisierung Sport- und Eventanlagen «Eisball»	4,300	2,580	1,720
Chur Neubau Messe- und Event- halle	5,000	–	5,000
Davos Bau Allergiecampus Davos	2,829	* 2,745	–
Davos Realisierung Zentrum für translationale Medizin	3,200	3,200	–
Total	40,519	27,732	12,669

* Die gewährten Kantonsbeiträge wurden aufgrund der effektiv abgerechneten Kosten nicht voll beansprucht.

Von total 35 Millionen Franken für vier Vorhaben unter dem Titel «Ultra-hochbreitband-Erschliessung» wurden in den Jahren 2023 und 2024 Kantonsbeiträge in der Höhe von 9,568 Millionen Franken zugesichert, aufgrund des Baufortschritts jedoch noch nicht ausbezahlt. Bei den Beitragszusicherungen handelt es sich um folgende Vorhaben:

Vorhaben «Ultrahochbreitband-Erschliessung»	Mittels Förderentscheid zugesichert in Mio. Franken	Aufgrund einer Abrechnung ausbezahlt in Mio. Franken	Noch nicht ausbezahlter Restbeitrag in Mio. Franken
Vorhaben gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b: Gesamtwirtschaftliches Bedürfnis			
Regiun Engiadina Bassa Val Müstair	1,892	–	1,892
Region Plessur	1,846	–	1,846
Region Prättigau/Davos	3,800	–	3,800
Regionen Bernina und Maloja	2,030	–	2,030
Total	9,568	–	9,568

5. Aktueller Ausschöpfungsstand

Von total 45 Millionen Franken für Vorhaben unter dem Titel «Systemrelevante Infrastrukturen» wurden 40,519 Millionen Franken zugesichert und zu rund 68 Prozent ausbezahlt. 4,454 Millionen Franken wurden gestützt auf einen Vorentscheid in Aussicht gestellt.

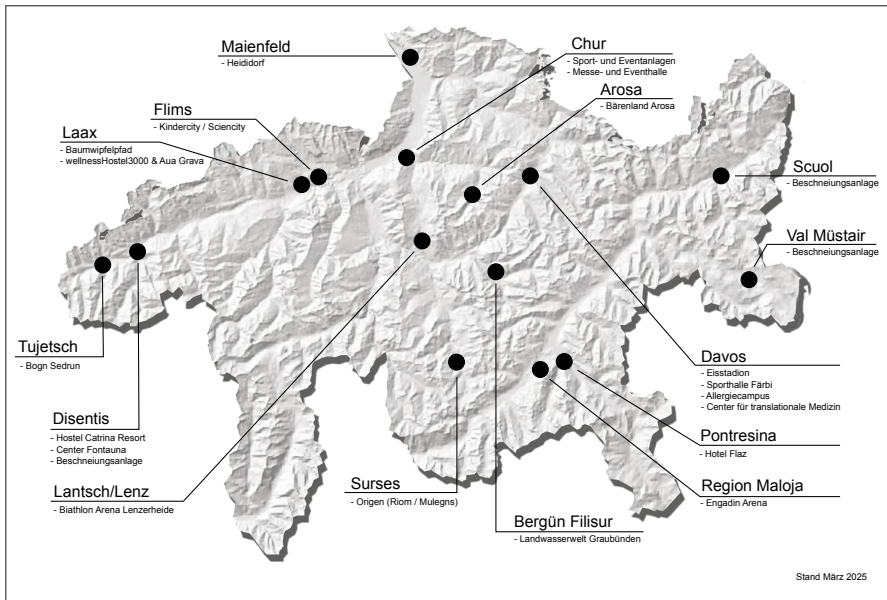
Von total 35 Millionen Franken für Vorhaben unter dem Titel «Ultrahochbreitband-Erschliessung» sind noch 25,432 Millionen Franken frei verfügbar. Derzeit arbeiten drei weitere Regionen (Albula, Surselva und Moesa) an Projekten zur Ultrahochbreitband-Erschliessung. Mit entsprechenden Förderanträgen ist demnächst zu rechnen.

6. Würdigung der bisherigen Förderung

Die Förderung von regionalwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben mittels à fonds perdu-Beiträgen zur Stärkung des Tourismussystems hat sich in den letzten Jahren bewährt, da substanzielle kantonale Beiträge zur Finanzierung dieser Vorhaben geleistet werden konnten. Zudem wurden auch innovative Vorhaben mit einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis gefördert. In verschiedenen Regionen des Kantons konnten damit Impulse in der Tourismus- und Regionalentwicklung gesetzt werden. Auch wenn Förderentscheide vereinzelt zu Diskussionen geführt haben, erfüllt der Förderartikel «Systemrelevante Infrastrukturen» die Zielsetzungen gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz.

Die bisher zugesicherten Kantonsbeiträge an systemrelevante Infrastrukturen betreffen verschiedene Gemeinden und Regionen im Kanton Grau-

bünden wie nachfolgende Darstellung (ohne Ultrahochbreitband-Erschliessung) zeigt:



Quelle: Eigene Darstellung Amt für Wirtschaft und Tourismus (2025)

Eine quantitative Bewertung des unmittelbaren Nutzens oder der direkt erzielten Effekte von Infrastrukturvorhaben gestaltet sich in der Regel als schwierig. Infrastrukturförderungen entfalten vor allem indirekte Wirkungen – etwa durch Umsatzsteigerungen, durch eine erhöhte Wertschöpfung sowie durch die Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen. Touristische Infrastrukturen stellen dabei ein zentrales Element innerhalb der Wertschöpfungskette einer Destination dar. Investitionen in diesem Bereich setzen gezielte Impulse für die touristische Entwicklung frei.

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus hat im März 2025 eine Umfrage bei Projektträgern von geförderten und bereits realisierten Infrastrukturen durchgeführt. Nicht in die Umfrage einbezogen wurde die Kindercity/Sciencity Flims, die ihren Betrieb im Jahr 2020 einstellen musste. Die Umfrageergebnisse basierend auf insgesamt 16 Fördervorhaben zeigen summarisch folgendes Bild:

Bedeutung für die Standortgemeinde: Die Bedeutung des Kantonsbeitrags im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Projektfinanzierung wird in sechs Fällen als «sehr gross» (ohne Kantonsbeitrag hätte das Vorhaben nicht realisiert werden können) und in acht Fällen als «gross» (der Kan-

tonsbeitrag hat einen wesentlichen Beitrag zur Projektfinanzierung geleistet) eingeschätzt. Ein befragter Projektträger stuft die kantonale Finanzierung mit «kleine Bedeutung» ein. Ein Projektträger hat keine Einschätzung abgegeben.

Regionalwirtschaftliche Auswirkungen: Die Frage zu den Auswirkungen der Gesamtinvestition auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Region wird in zehn Fällen als «sehr positiv» und in fünf Fällen als «eher positiv» beantwortet. Kein befragter Projektträger beurteilt die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen als «neutral» oder «negativ». Ein Projektträger hat auf die Beantwortung dieser Frage verzichtet, da die Infrastruktur noch nicht in Betrieb und eine Beurteilung noch nicht möglich ist.

Standortattraktivität: Weiter wurde erhoben, ob sich die Attraktivität der Region für Einwohnende und Unternehmen verbessert hat. In acht Fällen wird dies mit «Ja, deutlich» respektive in sechs Fällen mit «Ja, etwas» beurteilt. Ein Projektträger hat «keine Veränderung» angegeben. Niemand hat mit «verringerte Attraktivität» geantwortet. Ein Projektträger hat noch keine Beurteilung abgeben können, da die Infrastruktur noch nicht fertiggestellt ist.

Touristische Effekte: Auf die offene Frage nach touristischen Effekten, welche die Realisierung des Bauvorhabens ausgelöst hat, werden von den Projektträgern und den zusätzlich angefragten Tourismusorganisationen unter anderem erwähnt: Erhöhung der Attraktivität der Destination dank einem Ganzjahres- oder Schlechtwetterangebot; Sicherung des Tourismusangebots (bestehende Gäste binden, neue Gäste gewinnen); bedeutende Werbewirkung aufgrund von Sportveranstaltungen.

Wirkung: Die bei den Projektträgern durchgeführte Umfrage hat zudem ergeben, dass die Wirkung des gewährten Kantonsbeitrags positiv beurteilt wird, weil unter anderem ein Kantonsbeitrag die Realisierung von Infrastrukturen direkt begünstigt und es bei Gemeindeabstimmungen hilfreich ist, wenn auch ein Kantonsbeitrag ausgewiesen werden kann.

III. Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen

1. Verwendung der zusätzlichen finanziellen Mittel

Mit einem Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen in der Höhe von 35 Millionen Franken können auch in Zukunft verschiedene Vorhaben mit substanziellen Beiträgen gefördert werden.

Einerseits entspricht der Betrag von 35 Millionen Franken der Summe, welche innerhalb des Rahmenverpflichtungskredits im Jahr 2020 für die Förderung der Ultrahochbreitband-Erschliessung reserviert wurde. Andererseits fordert auch der Auftrag Horrer die Aufstockung des Rahmenverpflichtungskredits um 35 Millionen Franken. Zudem handelt es sich mit Bezug zur bisherigen Förderung um eine realistische Grössenordnung für die Jahre 2025 bis 2030.

Die Regierung erkennt auch für die kommenden Jahre einen Bedarf, Infrastrukturvorhaben mit kantonaler Ausstrahlung unter dem Titel «Systemrelevante Infrastrukturen» fördern zu können. Unter anderem ist ein Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit «Systemrelevante Infrastrukturen» aus den folgenden Gründen angezeigt:

- Regionalwirtschaftlich bedeutende Bauvorhaben/Infrastrukturen können mit à fonds perdu-Beiträgen unterstützt werden, was Impulse zur Weiterentwicklung des Bündner Tourismus und zur Steigerung der Attraktivität auslösen kann.
- Ursprünglich waren 80 Millionen Franken für die Tourismus- und Regionalentwicklung vorgesehen, dann wurden 35 Millionen Franken für die Förderung von Ultrahochbreitband-Erschliessungsvorhaben reserviert. Mit einem Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit können wiederum auch Projekte der Tourismus- und Regionalentwicklung gefördert werden.
- Innovative Vorhaben im Zusammenhang mit der Diversifizierung des Tourismus (Ganzjahresangebote, Indoor-Angebote, Inszenierungen usw.) können unterstützt werden. Dies entspricht der strategischen Absicht im Regierungsprogramm 2025–2028: Regierungsziel 2 «Die Attraktivität des Wirtschafts- und Wohnstandorts Graubünden stärken, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion fördern und Bestrebungen zur Diversifikation des Tourismusangebots unterstützen»/Entwicklungsschwerpunkt 2.1 «Weiterentwicklung und Diversifizierung der Wirtschaft und des Tourismus».
- Der Kanton Graubünden fördert weiterhin bedeutende Tourismus-/Regionalentwicklungsprojekte und setzt damit gezielt Entwicklungsimpulse.

Er führt eine fokussierte Tourismusförderung im Rahmen einer bewährten Fördergrundlage fort.

Zusicherungen für die finanzielle Unterstützung von Bauvorhaben haben bis Ende 2030 durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales respektive bei Kantonsbeiträgen über 500 000 Franken durch die Regierung zu erfolgen. Per Ende 2030 werden die gewährten, jedoch noch nicht ausbezahlten Förderbeiträge in der Jahresrechnung 2030 gestützt auf Art. 10 FHV passiviert und in den Folgejahren gemäss Baufortschritt sowie aufgrund von Bauabrechnungen zur Auszahlung gebracht.

2. Fortführung der bisherigen Förderpraxis

Die bisherige Förderpraxis wird auch bei Gewährung eines Zusatzkredits zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen weitergeführt. Die Anforderungen an förderungswürdige Vorhaben sind bewusst so gestaltet, dass ambitionierte und wirkungsvolle Projekte gefördert werden. Diese Prinzipien gelangen auch weiterhin zur Anwendung. Diese Praxis hat sich aus Sicht des Kantons bewährt, da sie zu einer Fokussierung beim Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel führt und Projekte unterstützt werden, die eine hohe Ausführungsreife haben. Die Fördermassnahmen sollen auch nicht dazu führen, dass strukturelle Bereinigungen im Markt verzögert oder gar verhindert werden.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Diversifizierung des Bündner Tourismus sowie der Schaffung von Ganzjahresangeboten und wetterunabhängigen Angeboten sollen in den nächsten Jahren beispielsweise touristische Attraktionspunkte und Angebote, Multifunktional-Sportzentren mit Indoor-Anlagen, besonders innovative oder einmalige Tourismusvorhaben, Inszenierungsprojekte zur Attraktivitätssteigerung von Destinationen sowie ausserordentliche Projekte zur gezielten Stärkung der Destinationspositionierung mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden.

Der Tourismus hat im Kanton Graubünden branchenübergreifend eine wichtige wirtschaftliche Bedeutung. Die Wertschöpfungsstudie «Tourismus Graubünden» (2024) zeigt, dass mehr als 30 Prozent aller Arbeitsplätze im Kanton direkt oder indirekt damit verbunden sind. Und jeder vierte Franken, der in der Bündner Volkswirtschaft generiert wird, ist tourismusbezogen.

Die Bündner Regierung hat im Mai 2024 die «Tourismusstrategie Graubünden» als Orientierungsrahmen der Regierung für das Bündner Tourismussystem publiziert. Zu den strategischen Zielen 2030 zählt auch die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und die Gewinnung zusätzlicher Marktanteile. Im Handlungsfeld 2 «Die Angebotsqualität der Tourismusregion

Graubünden weiterentwickeln» ist die Stossrichtung «Wettbewerbsfähige touristische Infrastrukturen fördern» aufgeführt. Diese Stossrichtung zielt auf die Unterstützung von touristischen Infrastrukturen ab. Sie prägen die Qualität und die Attraktivität des touristischen Gesamtangebots. Aufgrund ihres Umfangs und ihrer Bedeutung sollen sie in eine regionale Positionierung eingebettet sein sowie auf eine regionale Standortentwicklungsstrategie oder einer Destinationsstrategie beruhen. Wenn auch in den nächsten Jahren gestützt auf den Rahmenverpflichtungskredit «Systemrelevante Infrastrukturen» innovative und regionalwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden können, trägt dies zur Zielerreichung der Tourismusstrategie Graubünden bei.

Am generellen Grundsatz, wonach sich die Standortgemeinde mit finanziellen Beiträgen an der Finanzierung von systemrelevanten Vorhaben beteiligen soll, wird festgehalten. Es wird damit verhindert, dass Vorhaben seitens der öffentlichen Hand nur vom Kanton, nicht aber von der Standortgemeinde unterstützt werden.

Weiterhin nicht als förderfähige Vorhaben gelten kommunale oder regionale Sport- und Freizeitanlagen, kommunale Basisinfrastrukturen aus dem Schul- und Gesundheitsbereich sowie Transportanlagen von Bergbahnunternehmen. Zudem werden keine Beiträge an Investitionen ausgerichtet, welche im Rahmen von ordentlichen, periodischen Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden.

Mit Bezug zur aktuellen Förderrichtlinie des Departements für Volkswirtschaft und Soziales gelten zudem weiterhin folgende Grundsätze:

Vorhaben der Beherbergungswirtschaft werden gestützt auf die Förderrichtlinie «Beherbergung» des Departements für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt und nicht im Rahmen von «Systemrelevanten Infrastrukturen» gefördert.

- Vorhaben der Gastronomie (Restaurationsbetriebe, auch solche von Bergbahnunternehmen) fallen nicht in den Förderbereich des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden und damit auch nicht unter den Förderartikel «Systemrelevante Infrastrukturen».
- Bei Sportanlagen von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung wird primär Art. 19 GWE angewendet und nur bei ausserordentlichen Vorhaben ist eine Ergänzung durch Fördermittel aus dem Rahmenverpflichtungskredit «Systemrelevante Infrastrukturen» vorgesehen.
- Bei Schneeanlagen von Bergbahnunternehmen kommen gestützt auf die Förderrichtlinie «Bergbahnen» zinslose Darlehen des Bundes (Neue Regionalpolitik) zur Anwendung und nur bei ausserordentlichen Vorhaben ist eine Ergänzung durch Fördermittel aus dem Rahmenverpflichtungskredit «Systemrelevante Infrastrukturen» vorgesehen.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe des Zusatzkredits zum Rahmenverpflichtungskredit zur Förderung von systemrelevanten Infrastrukturen beträgt 35 Millionen Franken. Diese 35 Millionen Franken werden aus dem frei verfügbaren Eigenkapital des Kantons finanziert. Analog dem Grossratsbeschluss vom 27. August 2015 soll auch für die Finanzierung des Zusatzkredits zum Rahmenverpflichtungskredit zu Lasten der Jahresrechnung 2025 eine Vorfinanzierung in der Höhe von 35 Millionen Franken vorgenommen werden.

Der Rahmenverpflichtungskredit ist gemäss Art. 18 GWE bis ins Jahr 2030 befristet. Gemäss Art. 23 Abs. 1 bis lit. b FHV kann im Rahmen eines befristeten Verpflichtungskredits am Ende seiner Geltungsdauer eine Rückstellung gebildet werden. Dies bedeutet, dass die Beitragsgewährungen an förderfähige Vorhaben bis Ende 2030 vorgenommen werden müssen. Die Auszahlung der Förderleistungen erfolgt aufgrund des Baufortschritts somit teilweise auch über das Jahr 2030 hinaus.

Der Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum. Die Gebundenheit ergibt sich aus Art. 18 GWE in Verbindung mit Art. 31 Abs.1 GWE und Art. 33 Abs. 2 FHG.

Der vorfinanzierte Zusatzkredit für Investitionsbeiträge hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates Nr. 1 (Erfolgsrechnung) und Nr. 2 (Nettoinvestitionen). Er ist hingegen relevant für die Einhaltung des Richtwerts Nr. 3 (Staatsquote). Die Priorisierung der Mittel erfolgt über das jährliche Budget.

Die Vorfinanzierung des Zusatzkredits zulasten der Jahresrechnung 2025 reduziert das frei verfügbare Eigenkapital im gleichen Umfang.

2. Personelle Auswirkungen

Die Bearbeitung von weiteren Förderanträgen im Zusammenhang mit dem Zusatzkredit zum Rahmenverpflichtungskredit kann mit den bestehenden Personalressourcen des Amtes für Wirtschaft und Tourismus bewältigt werden.

V. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten;
2. den Zusatzkredit von brutto 35 Millionen Franken zum Rahmenverpflichtungskredit für Investitionsbeiträge an systemrelevante Infrastrukturen von 2015 zu genehmigen und die entsprechende Vorfinanzierung in diesem Umfang zulasten der Jahresrechnung 2025 zu erhöhen;
3. den Auftrag Horrer betreffend Aufstockung des Rahmenverpflichtungskredits zur Finanzierung von systemrelevanten Infrastrukturen abzuschreiben;
4. der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung:
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis/Abreviaziuns/Elenco delle abbreviazioni

E-GWE	Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden
<i>sboz LSE</i>	<i>sboz per ina revisiun totala da la Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun</i>
<i>P-LSE</i>	<i>Progetto di revisione totale della legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni</i>
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; BR 710.100)
<i>LFC</i>	<i>Lescha da finanzas dal chantun Grischun</i> (<i>Lescha da finanzas; DG 710.100</i>)
<i>LGF</i>	<i>Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni (CSC 710.100)</i>
FHV	Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (BR 710.110)
<i>OFC</i>	<i>Ordinaziun da finanzas dal chantun Grischun (DG 710.110)</i>
<i>OGFC</i>	<i>Ordinanza sulla gestione finanziaria cantonale (CSC 710.110)</i>
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100)
<i>LSE</i>	<i>Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun</i> (<i>Lescha davart il svilup economic; DG 932.100</i>)
<i>LSE</i>	<i>Legge sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni</i> (<i>legge sullo sviluppo economico; CSC 932.100</i>)
rSES	regionale Standortentwicklungsstrategien
<i>SrSl</i>	<i>strategias regionalas per sviluppar l'economia locala</i>
<i>SrSPE</i>	<i>strategie regionali di sviluppo della piazza economica</i>
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit
<i>SCH</i>	<i>Societad svizra da credit d'hotel</i>
<i>SCA</i>	<i>Società svizzera di credito alberghiero</i>
VWE	Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsverordnung; BR 932.160)
<i>OSE</i>	<i>Ordinaziun per promover il svilup economic en il chantun Grischun</i> (<i>Ordinaziun per il svilup economic; DG 932.160</i>)
<i>OSE</i>	<i>Ordinanza sulla promozione dello sviluppo economico nei Grigioni</i> (<i>ordinanza sullo sviluppo economico; CSC 932.160</i>)